

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

47. Jahrgang

Würzburg, 21. Februar 2002

Nr. 6

Inhaltsübersicht:

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wald am Busigberg bei Großheubach vom 11.02.2002 Nr. 820-8622.01-17/01 105

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wald an der Mainhölle bei Großheubach vom 11.02.2002 Nr. 820-8622.01-19/01 110

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wald am Busigberg bei Großheubach“

Vom 11.02.2002 Nr. 820-8622.01-17/01

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der etwa 1 km nordwestlich von Großheubach am Steilhang des Maintales gelegene Waldbestand wird unter der Bezeichnung „Wald am Busigberg bei Großheubach“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 29,3 ha und liegt in der Gemarkung Großheubach, Markt Großheubach, Landkreis Miltenberg.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 10.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 10.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die für den Waldstandort auf Buntsandstein am Südrand des Spessarts kennzeichnenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften des Waldes mit ihren Böden sowie ihren Tier- und Pflanzengesellschaften auf Dauer zu erhalten,
2. das Angebot von Totholz und von Höhlenbäumen im Waldbestand für die daran gebundenen Tier- und Pilzarten deutlich zu erhöhen,
3. den Waldbestand einer möglichst natürlichen Entwicklung zu überlassen und zur Beschleunigung der Entwicklung zur natürlichen Laubwaldgesellschaft des Hainsimsen-Buchenwaldes (*Luzulo-Fagetum*) die forstliche Nutzung auf die Entnahme von Nadelholz zu beschränken und darüber hinaus gezielt Kiefern, nicht jedoch abgestorbene Kiefern, zur Förderung der Laubbaumarten zu entnehmen sowie auf die Nutzung von Laubholz zu verzichten und
4. die Entwicklung des Waldbestandes mit allenfalls geringfügiger Nutzung oder Pflege beispielhaft beobachten und für Anschauungszwecke nutzen zu können.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten,

1. neue bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Quellbereiche, den Wasserhaushalt oder den Grundwasserstand zu verändern,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. geschädigte oder umgestürzte Laubbäume oder abgestorbene Kiefern zu nutzen oder aufzuarbeiten,
7. die Bestockung durch Saat oder Pflanzung zu verändern,
8. die Böden sowie die Tier- und Pflanzenwelt zu beeinflussen, insbesondere durch Gras-, Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung,
9. neue Wildfütterungen, Wildwiesen oder Wildäcker anzulegen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einschließlich Pilze zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. Gegenstände oder Zeichen jeder Art anzubringen bzw. aufzustellen oder Sachen zu lagern.

Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der vorhandenen Forstwege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen, Wege oder markierten Pfade zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
3. außerhalb zugelassener Wege zu reiten,
4. Feuer zu machen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des Schutzzwecks; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3, 6, 7 und 8,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9,
3. Maßnahmen zur Unterhaltung bestehender Wege im notwendigen Umfang,

4. das Fällen von Bäumen, wenn es aus Gründen der Sicherheit für die Benutzung der Wege oder markierten Pfade erforderlich ist sowie Aufgaben des Forstschutzes,
5. Maßnahmen zur Abwendung von größeren Beeinträchtigungen benachbarten Waldes mit Zustimmung des zuständigen Forstamtes und des Landratsamtes Miltenberg - untere Naturschutzbehörde -,
6. die Freihaltung des bestehenden Aussichtspunktes am Lachentalweg,
7. die Benutzung und Instandhaltung der bestehenden Schutzhütte am Lachentalweg einschließlich des Umfeldes um die Hütte,
8. die Durchführung des traditionellen Berghüttenfestes an der bestehenden Schutzhütte am Lachentalweg,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden sowie der Marktgemeinde Großheubach durchgeführt wird.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde -; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 13 oder Abs. 2 Nrn. 1 - 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 11.02.2002
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wald am Busigberg bei Großheubach“ vom 11.02.2002
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr.600.134)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000
Ausschnitt aus TK 6221



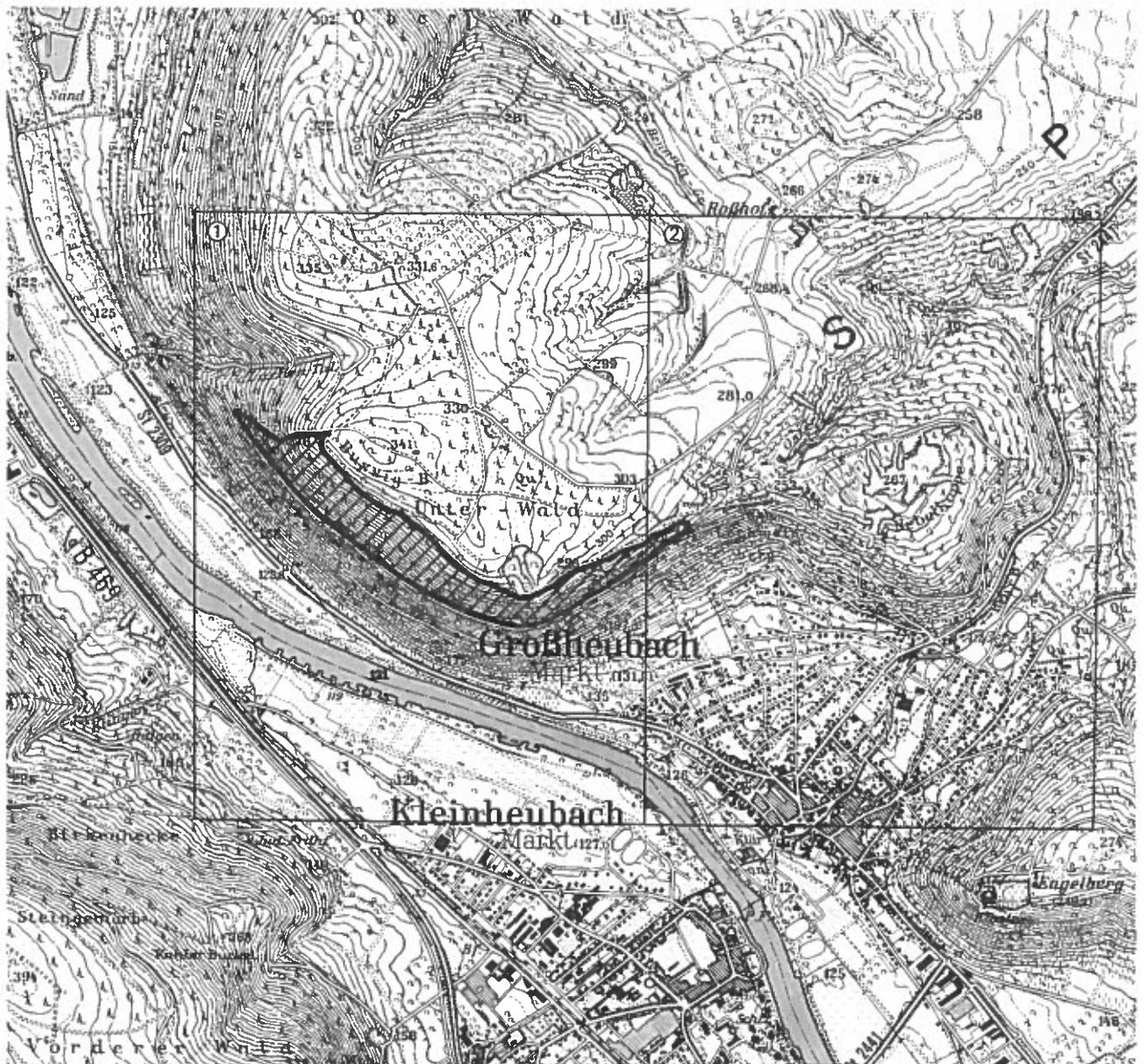
(Anlage 2)

Maßstab 1 : 10 000
Ausschnitt aus der Forstbetriebskarte für den Gemeindewald
Großheubach



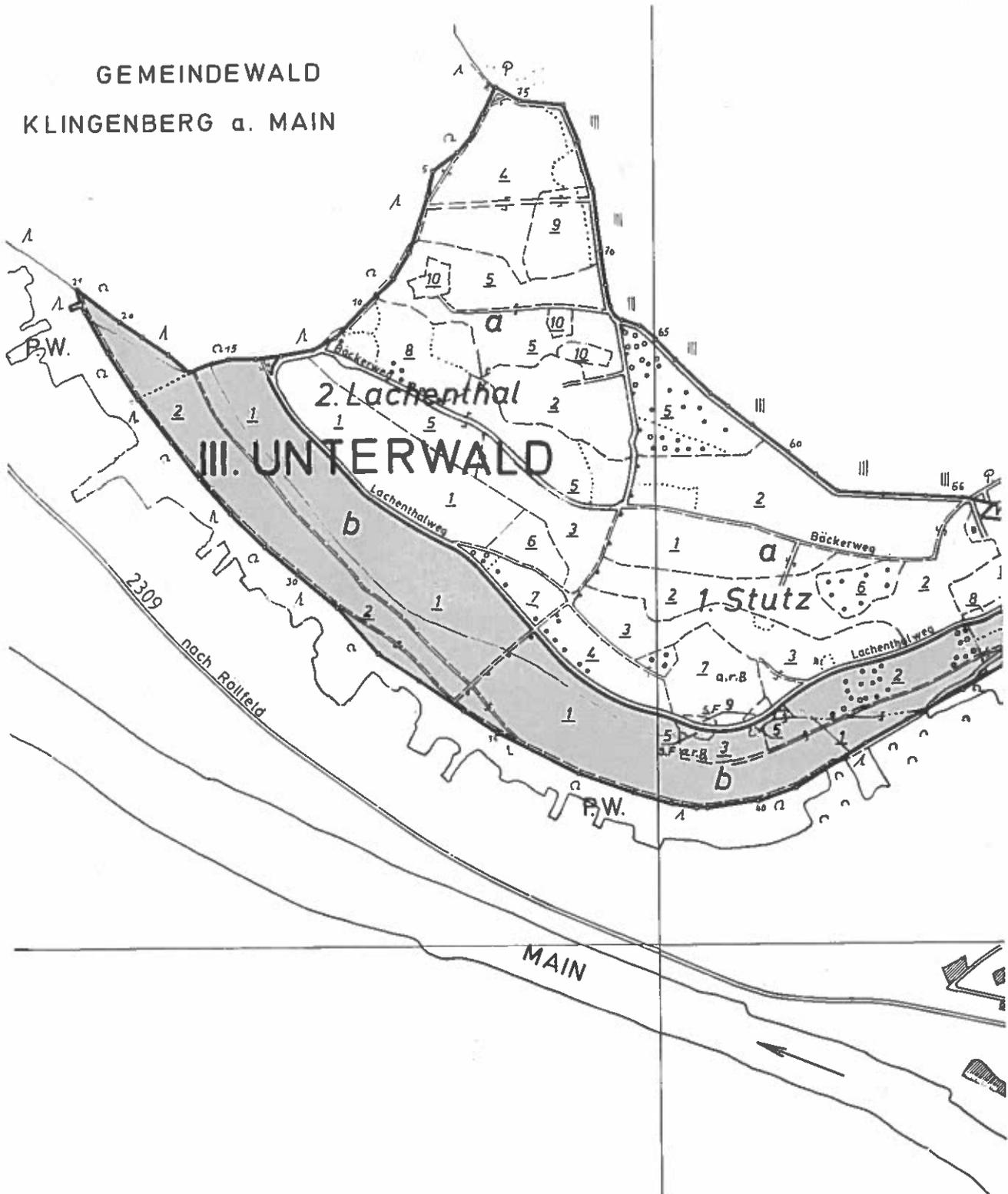
Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90
sowie der Marktgemeinde Großheubach

Anlage 1



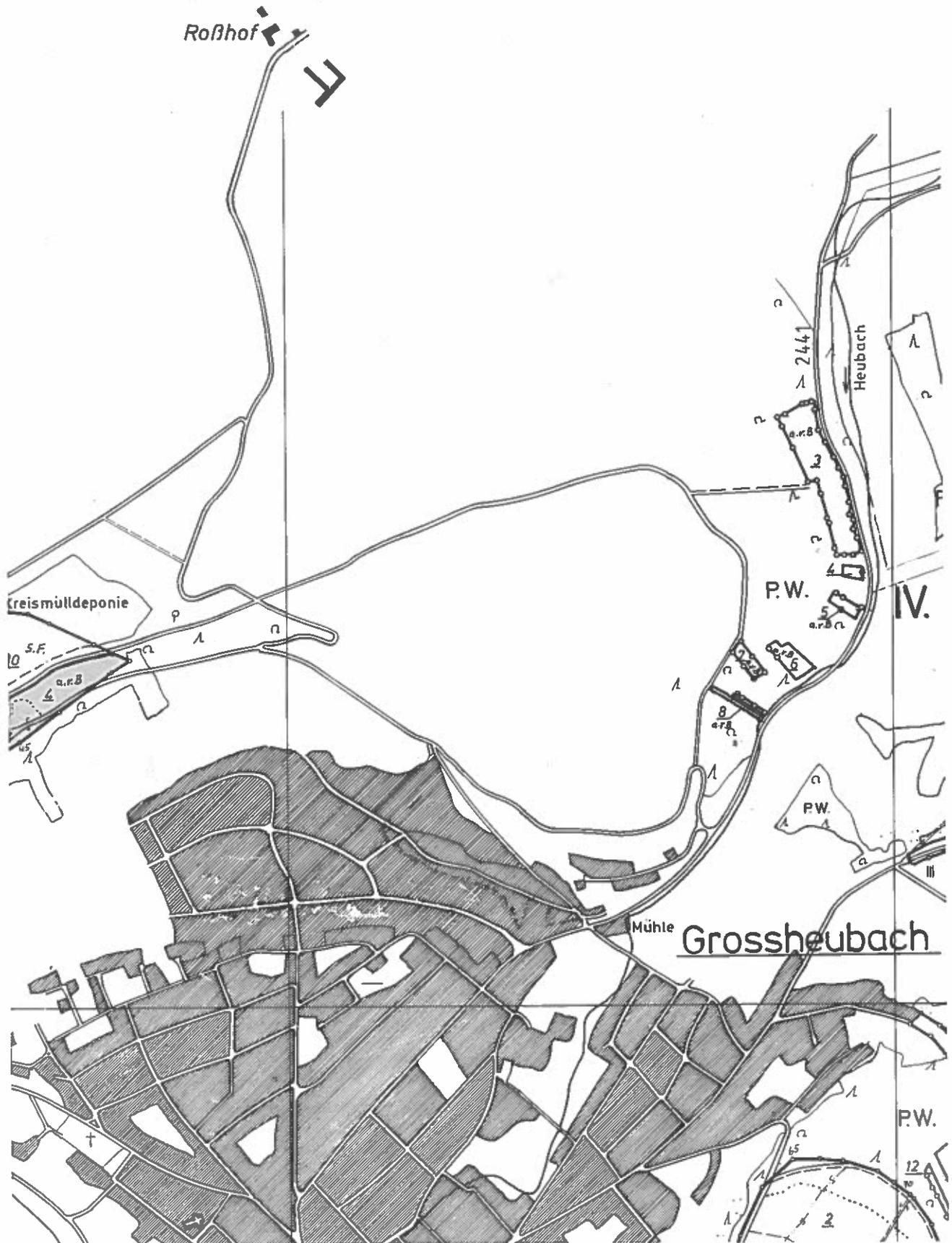
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wald am Busigberg bei Großheubach" vom 11.02.2002, Ausschnitt 1



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wald am Busigberg bei Großheubach" vom 11.02.2002, Ausschnitt 2



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Wald an der Mainhölle bei Großheubach“**

Vom 11.02.2002 Nr. 820-8622.01-19/01

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der etwa 2 km östlich von Großheubach am Steilhang des Maintals gelegene Waldbestand wird unter der Bezeichnung „Wald an der Mainhölle bei Großheubach“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 16,7 ha und liegt in der Gemarkung Großheubach, Markt Großheubach, und in der Gemarkung Reistenhausen, Gemeinde Collenberg, Landkreis Miltenberg. ²Es besteht aus zwei Teilflächen zu 14,9 ha und 1,8 ha.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietkarten M 1 : 25.000 und M 1 : 10.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 10.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die für den Waldstandort auf Buntsandstein am Südrand des Spessarts kennzeichnenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften des Waldes mit ihren Böden sowie ihren Tier- und Pflanzengesellschaften auf Dauer zu erhalten,
2. das Angebot von Totholz und von Höhlenbäumen im Waldbestand für die daran gebundenen Tier- und Pilzarten deutlich zu erhöhen,
3. den Waldbestand auf den von Sandsteinblöcken durchsetzten 3,4 ha und 0,5 ha großen Teilflächen 2-b-7 und 3-a-5 einer natürlichen Entwicklung zum Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) bzw. zum Spitzahorn-Sommerlindenwald (*Aceri-Tilietum*) zu überlassen und keinerlei Nutzungs- oder Pflegemaßnahmen durchzuführen,
4. den Waldbestand auf der übrigen Fläche einer möglichst natürlichen Entwicklung zu überlassen und zur Beschleunigung der Entwicklung zur natürlichen Laubwaldgesellschaft des Hainsimsen-Buchenwaldes (*Luzulo-Fagetum*) die forstliche Nutzung auf die Entnahme von Nadelholz zu beschränken und darüber hinaus gezielt Kiefern, nicht jedoch abgestorbene Kiefern, zur Förderung von Laubbaumarten zu entnehmen sowie auf die Nutzung von Laubholz zu verzichten und

5. die Entwicklung des Waldbestandes ohne Nutzung auf den unter 3. genannten Teilflächen sowie mit allenfalls geringfügiger Nutzung oder Pflege auf der übrigen Fläche beispielhaft beobachten und für Anschauungszwecke nutzen zu können.

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten,

1. neue bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Quellbereiche, den Wasserhaushalt oder den Grundwasserstand zu verändern,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. auf den in Anhang 2 gekennzeichneten Teilflächen 2-b-7 und 3-a-5 jegliche forstwirtschaftliche Nutzung auszuüben einschließlich der Aufarbeitung geschädigter, umgestürzter oder aus besonderen Gründen gefällter Bäume,
7. geschädigte oder umgestürzte Laubbäume oder abgestorbene Kiefern zu nutzen oder aufzuarbeiten,
8. die Bestockung durch Saat oder Pflanzung zu verändern,
9. die Böden sowie die Tier- und Pflanzenwelt zu beeinflussen, insbesondere durch Gras-, Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung,
10. neue Wildfütterungen, Wildwiesen oder Wildäcker anzulegen,
11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einschließlich Pilze zu entnehmen oder zu beschädigen,
13. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
14. Gegenstände oder Zeichen jeder Art anzubringen bzw. aufzustellen oder Sachen zu lagern.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der vorhandenen Forstwege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gelände außerhalb der Wege oder markierten Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,
3. außerhalb zugelassener Wege zu reiten,
4. Feuer zu machen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des Schutzzwecks; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3, 6, 7, 8 und 9,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10,
3. Maßnahmen zur Unterhaltung bestehender Wege im notwendigen Umfang,
4. das Fällen von Bäumen, wenn es aus Gründen der Sicherheit für die Benutzung der Wege oder markierten Pfade erforderlich ist sowie Aufgaben des Forstschutzes,
5. Maßnahmen zur Abwendung von größeren Beeinträchtigungen benachbarten Waldes mit Zustimmung des zuständigen Forstamtes und des Landratsamtes Miltenberg – untere Naturschutzbehörde -,
6. der Betrieb, die Unterhaltung oder die Erneuerung der bestehenden Fernmeldeleitung,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden sowie der Marktgemeinde Großheubach durchgeführt wird.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - ; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 14 oder Abs. 2 Nrn. 1 - 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 11.02.2002
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 8622

RABI 2002 S.110

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wald an der Mainhöhle bei Großheubach“ vom 11.02.2002

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr.600.135)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 6221



(Anlage 2)

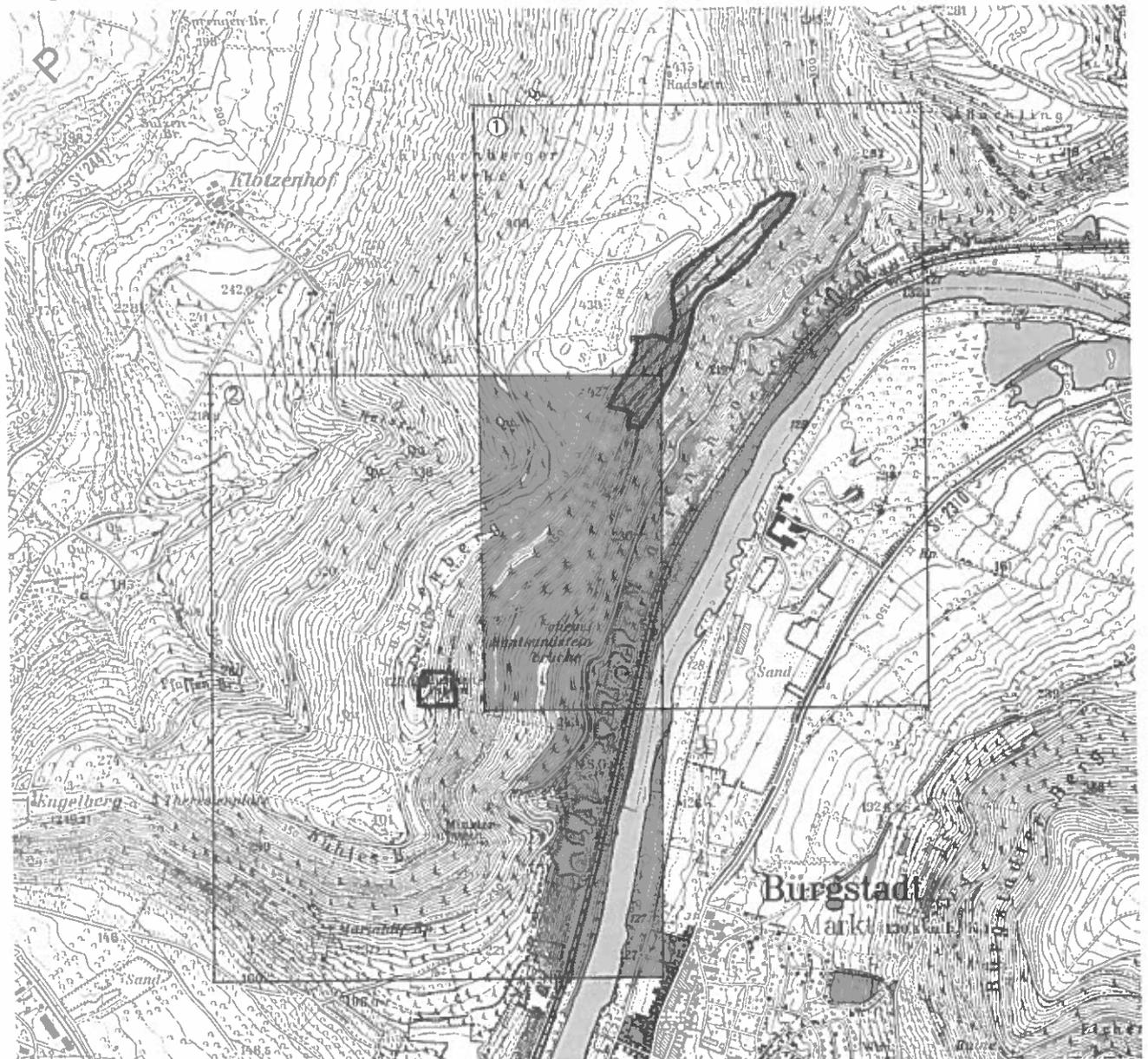
Maßstab 1 : 10 000

Ausschnitt aus der Forstbetriebskarte für den Gemeindefeld Großheubach



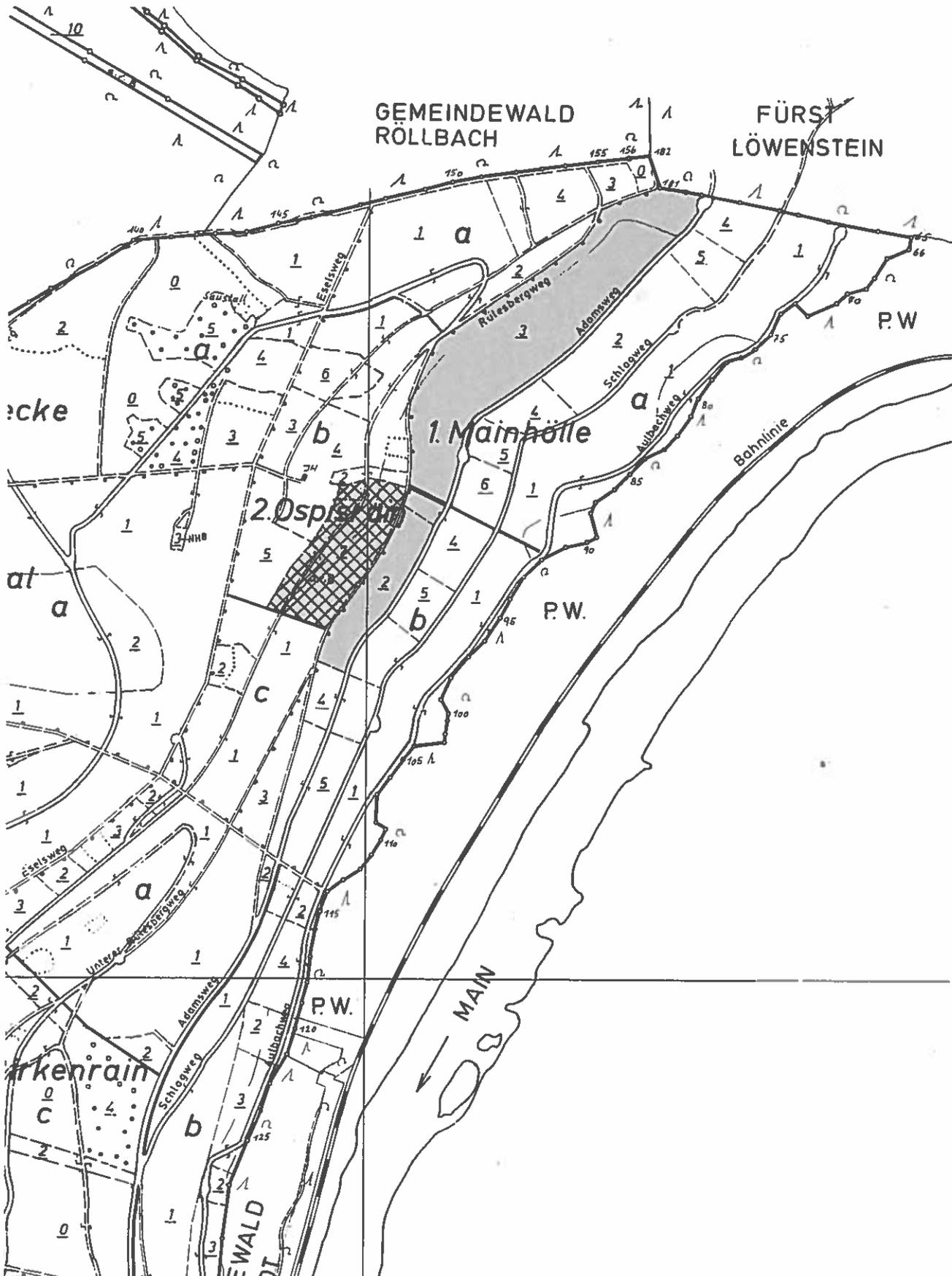
Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90 sowie der Marktgemeinde Großheubach

Anlage 1



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wald an der Mainhölle bei Großheubach" vom 11.02.2002, Ausschnitt 1



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wald an der Mainhölle bei Großheubach" vom 11.02.2002, Ausschnitt 2

